



Satzung der Gemeinde Reute zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11 - 13, 15, 17, 18, 20, 43 u. 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG); des Bestattungsgesetzes sowie des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Reute am 15. Dezember 2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 14.10.2010, zuletzt geändert am 10.06.2021, veröffentlicht im Mitteilungsblatt, am 17.06.2021 wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

§ 8 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reute

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 06.12.2018, veröffentlicht im Mitteilungsblatt, am 13.12.2018 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3
Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach
§§ 135 a-c BauGB

Die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a-c BauGB in der Fassung vom 26.04.2012, veröffentlicht im Mitteilungsblatt, am 24.05.2012 wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Reute, 19. Dezember 2022

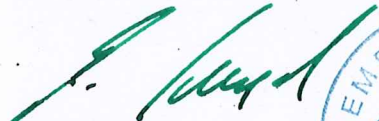
Michael Schlegel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reute, 19. Dezember 2022



Michael Schlegel
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung:

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt *(auf d. Homepage)* 20. DEZ. 2022 

Anzeige an das Landratsamt Emmendingen am: 20. DEZ. 2022 

Reute, den 19. Dezember 2022



(Unterschrift)